

Errichtung und Betrieb von Kompostierungsanlagen

Merkblatt



Inhalt und Zielpublikum

Das vorliegende Merkblatt löst das bisherige Merkblatt TG 22 «Kompostieren im Thurgau» ab. Es nennt die notwendigen Bewilligungen und erläutert die massgebenden Anforderungen an Standort und Betrieb von Kompostierungsanlagen (Platzkompostierung sowie Sammel- und Aufbereitungsplätze mit Feldrandmieten).

Das Merkblatt richtet sich an:

- Planer und Betreiber von Kompostierungsanlagen
- Städte und Gemeinden

Die Anforderungen an Vergärungsanlagen werden in einem separaten Merkblatt abgehandelt.

Errichtung und Betrieb von Kompostierungsanlagen

Jährlich werden im Kanton Thurgau über 40'000 t biogene Abfälle kompostiert oder vergärt – auf Sammel- und Aufbereitungsplätzen mit Feldrandmieten, in Kompostierungsanlagen und in Vergärungsanlagen. Ziel sind hygienisch einwandfreie Produkte von guter Qualität.

Kompostierungsanlagen sind gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) Abfallanlagen, in denen biogene Abfälle unter Luftzufuhr verrottet

werden. Sie sind bewilligungspflichtig und müssen verschiedene Anforderungen bezüglich Standort und Betrieb erfüllen. Sie sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Durch ihren Betrieb sollen möglichst keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Notwendige Bewilligungen

Feldrandmieten ohne Sammel- oder Aufbereitungsplatz bedürfen keiner Baubewilligung der Gemeinden. Die Mietenstandorte müssen aber durch den Kanton bewilligt werden. Der entsprechende Bewilligungsantrag ist dem Amt für Umwelt einzureichen. Die Mietenstandorte sind dem Amt für Umwelt jährlich zu melden.

Folgende Bewilligungen sind für den Bau und den Betrieb einer Kompostierungsanlage notwendig:

Notwendige Bewilligungen	
Errichtungsbewilligung¹ (gemäss § 8 AbfallG, §§ 6 und 7 AbfallV)	<ul style="list-style-type: none"> Die Errichtung von Kompostierungsanlagen mit einem Jahresumsatz oder einer Jahreskapazität von mehr als 100 Tonnen bedarf einer Bewilligung des Kantons. Das Gesuch um Erteilung einer Errichtungsbewilligung ist mit dem Baugesuch oder dem Umnutzungsgesuch bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.
Betriebsbewilligung¹ (gemäss § 9 AbfallG, §§ 8 und 9 AbfallV)	<ul style="list-style-type: none"> Für den Betrieb einer Kompostierungsanlage ist eine Betriebsbewilligung notwendig, wenn die Anlage einer Errichtungsbewilligung bedarf. Die Betriebsbewilligung ist befristet. Das Gesuch um Erteilung oder Erneuerung/Verlängerung einer Betriebsbewilligung ist mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage oder dem Ablauf der bestehenden Bewilligung beim Amt für Umwelt einzureichen.
VTNP-Bewilligung für tierische Nebenprodukte (gemäss Anhang 1 Ziff. 5 und Anhang 5 Ziff. 4 VTNP)	<ul style="list-style-type: none"> Platzkompostierungsanlagen, die auch Küchen- und Speiseabfälle verarbeiten, benötigen eine Bewilligung des Veterinäramts.
Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäss Anhang, Nr. 40.7 UVPV)	<ul style="list-style-type: none"> Für Anlagen, die mehr als 5'000 t Abfälle pro Jahr biologisch behandeln, besteht die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Es muss ein Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet und im Rahmen des Baugesuchsverfahrens eingereicht werden.

¹ Der Kanton Thurgau fasst die Errichtungsbewilligung und die Betriebsbewilligung in einer Bewilligung, der «abfallrechtlichen Bewilligung», zusammen.

Standort und Bau der Anlage

• **Zonenkonformität:** Kompostierungsanlagen (Platzkompostierung, Sammel- und Aufbereitungsplätze) sind grundsätzlich in einer dafür geeigneten Nutzungszone zu erstellen. Im Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung erteilt werden. Beispielsweise wenn in einer Gemeinde keine geeignete Zone vorhanden ist und die Kompostierungs-

anlage deshalb einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert. Feldrandmieten können in der Landwirtschaftszone erstellt werden.

• **Standortwahl:** Es wird empfohlen, bei der Standortwahl für Kompostierungsanlagen wegen möglicher Geruchsbelästigungen einen Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von 300 m (bei kleinen Anlagen) bzw. 500 m (bei grossen Anlagen) einzuhalten.

- In **Grundwasserschutzzonen und -arealen** dürfen keine Kompostierungsanlagen errichtet werden.
- **Platzbefestigung und -entwässerung für Platzkompostierung und Sammel- und Aufbereitungsplätze:** Platzkompostierungen oder Sammel- und Aufbereitungsplätze müssen über einen befestigten, dichten und entwässerten Platz verfügen. Das Abwasser muss gesammelt und gemäss den Auflagen

und Bedingungen der Baubewilligung gewässerschutzkonform entsorgt werden: Mit organischen Stoffen belastete Abwässer der Anlage dürfen weder ins Grundwasser noch in oberirdische Gewässer oder in eine Regenabwasserleitung gelangen. Das Platzwasser ist aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten oder über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Für das abzuleitende Abwasser gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung. Um die organische Belastung der vom Kompostierplatz anfallenden Abwässer (Auswaschung der Kompostmieten durch Regenwasser) möglichst tief zu halten, sind die Kompostmieten, welche sich im Verrottungsstadium befinden, abzudecken. Die Entwässerung ist in einem Entwässerungskonzept mit Kanalisationsplan und eingezeichneten Einleitstellen darzulegen.

- **Feldrandmieten:** Feldrandmieten dürfen nicht im Bereich von Drainagen angelegt werden. Mieten-Standorte dürfen maximal 12 Monate lang genutzt werden. Frühestens 24 Monate nach Entfernen der Miete darf am gleichen Standort wieder eine Miete angelegt werden.
- **Brandschutz:** Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind verbindlich (siehe Publikationen). Die Anforderungen an den Feuerschutz müssen bei bestehenden Bauten und Anlagen und bei der Inbetriebnahme von neuen Bauten, Anlagen und Fahrnisbauten erfüllt sein.
- **Abluft:** Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass in geschlossenen Räumen anfallende Abluft nötigenfalls behandelt werden kann und Emissionen klimawirksamer Gase mittels geeigneter Massnahmen verhindert oder vermindert werden können.

- **Lagerkapazität:** Für Kompost muss eine Lagerkapazität von mindestens drei Monaten in der Anlage vorhanden oder vertraglich gesichert sein.
- **Zugang zum Betriebsgelände:** Platzkompostierungsanlagen müssen eingezäunt sein. Bei Sammel- und Aufbereitungsplätzen mit Feldrandmieten muss mit geeigneten Massnahmen sichergestellt sein, dass keine Ablagerungen durch Dritte erfolgen können.
- **Bauliche Änderungen:** Alle baulichen Änderungen der Anlage bedürfen einer Baubewilligung und sind zu dokumentieren.

Zugelassene Abfallarten

Biogene Abfälle wie beispielsweise Gartenabraum, Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub usw. oder Küchenabfälle sind stofflich zu verwerten. Energiereiche biogene Abfälle, die für die Vergärung geeignet sind, sollen prioritär vergärt werden. Für die Verwertung in einer Kompostierungsanlage kommen grundsätzlich biogene Abfälle aus dem kommunalen Sammeldienst, aus Gartenbau und Landschaftspflege und aus Industrie und Gewerbe (Lebensmittelabfälle etc.) sowie Substrate von Landwirtschaftsbetrieben in Frage. Die einzelnen Abfallarten sind in der «Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen» des Bundesamtes für Landwirtschaft (siehe Publikationen) aufgeführt und müssen die Hygiene-Klassierung «a» aufweisen. Welche biogenen Abfälle im Einzelnen von einer Kompostierungsanlage entgegengenommen und verarbeitet werden dürfen, wird in der Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt geregelt und darin abschliessend aufgelistet. Änderungen der bewilligten Abfälle können auf Gesuch hin durch das Amt für Umwelt genehmigt werden.

Auf einer Kompostierungsanlage grundsätzlich nicht zugelassen sind Sonderabfälle (S), andere kontrollpflichtige Abfälle

(ak) und tierische Nebenprodukte (gemäss VTNP) mit Ausnahme von Speiseresten.

Annahmekontrolle

An die Annahmekontrolle werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die angenommenen biogenen Abfälle müssen bei der Annahme bezüglich Zulässigkeit und Kompostierbarkeit geprüft werden. Nicht zulässige Abfälle (Konsultieren der Betriebsbewilligung) sind zurückzuweisen, nicht geeignete Abfälle sind durch den Abfallinhaber einer geeigneten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Belastete Holzabfälle, Altholz, Kantholz und Paletten sind einem Betrieb mit entsprechender Empfängerbewilligung zuzuführen; Landschaftspflegeholz ist thermisch zu verwerten (Holzfeuerung).
- Bei invasiven Neophyten ist erhöhte Aufmerksamkeit gefordert und eine spezifische Behandlung notwendig.
- Die angenommenen Abfälle sind detailliert zu dokumentieren (vgl. Kasten nächste Seite).
- Die Annahme von Hofdünger, wie auch die Abgabe des hergestellten Recycling-Düngers an landwirtschaftliche Betriebe, sind mit den jeweiligen Mengen und Nährstoffen in der Hofdünger-Online-Plattform des Bundesamtes für Landwirtschaft (HODUFLU) zu erfassen.

Dokumentation der angenommenen Abfälle (Stoffflüsse)

Die angenommenen Abfälle sind detailliert zu dokumentieren:

- Datum der Annahme
- Abfallart und Abfall-Code (nach LVA)
- Menge (in t oder m³)
- Anteil Trockensubstanz (TS)
- Gehalt an Gesamt-Stickstoff N_{ges} und Phosphor (als P₂O₅)
- Lieferant (Name, Adresse)

Anforderungen an den Betrieb

- **Ausbildung:** Der Anlagenbetreiber oder ein/e Mitarbeiter/in verfügt über eine Ausbildung im Bereich Kompostierung (z.B. Grundkurs Grüngutverarbeitung von educompost oder vergleichbar).
- **Betriebskontrolle:** Alle bewilligten Kompostierungsanlagen werden jährlich durch den «Verein Inspektorat der Kompostier- und Vergärbranche Schweiz» kontrolliert. Der Inspektionsbericht wird dem Anlagenbetreiber und dem Amt für Umwelt zugestellt. Im Rahmen der Inspektion festgestellte Mängel sind innert der angeordneten Frist zu beheben.
- **Dokumentation:** Sämtliche Protokolle zu baulichen und betrieblichen Änderungen, Mengenstatistiken, Analysenresultate, Protokolle, Lieferscheine etc. sind während 10 Jahren aufzubewahren, damit sie bei Aufforderung vorgewiesen werden können (siehe Kasten «Jährliche Mengenstatistik», Kasten «Angaben zum Mietenkontrollblatt» und Kasten «Qualitätsanalyse der hergestellten Produkte – Nährstoff- und Schwermetallgehalte»).
- **Luftreinhaltung:** Baumaschinen und Geräte müssen die Emissionsbegrenzungen gemäss LRV einhalten und insbesondere mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sein. Für die Abluft von Anlagen mit Einhausung (Hallenkompostierung) gelten die Anforderungen der LRV, mit

allfälligen Verschärfungen gemäss Massnahmenplan Lufthygiene des Kantons Thurgau.

- **Geruch/Staub:** Es dürfen keine übermässigen Geruchs- oder Staubimmissionen gegenüber bewohnten Zonen auftreten. Falls übermässige Gerüche entstehen (z.B. durch offenen Umschlag, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung oder Transport von biogenen Abfällen oder Produkten), sind geruchsmindernde Massnahmen (z.B. Verzicht auf Verarbeitung von geruchsintensiven Fraktionen, Mengenbegrenzungen etc.) vorzusehen. Bei übermässigen Staubimmissionen sind staubmindernde Massnahmen umzusetzen.

- **Lärm:** Die Lärmemissionen der Anlage sind gemäss LSV soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Lärmintensive Tätigkeiten sind nur während bestimmter Zeiten erlaubt. So sind beispielsweise Zu- und Wegtransporte, Häckselarbeiten im Freien und Materialumschlag werktags zwischen 7 und 19 Uhr durchzuführen.
- **Fremdstoffe:** Gemäss ChemRRV Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1 Abs. 2 sind inerte Fremdstoffe im Gärgut zu beschränken: Metalle, Glas, Altpapier, Kunststoffe usw. dürfen höchstens 0,4 % des Gewichts der Trockensubstanz betragen, der Gehalt an Alufolie und Kunststoffen darf höchstens 0,1 % des Gewichts der Trocken-

Jährliche Mengenstatistik

Der Betrieb muss dem Inspektorat jeweils innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres im elektronischen Inspektoratssystem CVIS folgende Angaben machen:

- Menge der im Berichtsjahr in der Abfallanlage entgegengenommenen und gelagerten Abfälle sowie der gelagerten und abgegebenen Produkte (aufgeschlüsselt nach Abfallart, Herkunfts- und Abnehmerkategorie; Angabe für Input in m³ und t, für Output und Lagermengen in m³)
- Herkunftskategorien des Inputs: Sammeldienst Gemeinden, Gartenbau und Landschaftspflege, Industrie, Landwirtschaft sowie Transfer und Zuschlagsstoffe
- Abnehmerkategorien des Outputs: Private, Gartenbau und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Holz, Fremdstoffe
- Lagermengen aufgeschlüsselt nach Art des Produkts: Gärgut fest, Gärgut flüssig, Kompost, Holzschnitzel, Gülle

Angaben zum Mietenkontrollblatt

Pro Miete ist ein Mietenkontrollblatt mit folgenden Angaben zu führen:

- Standort der Miete mit Angabe der Parzellen-Nummer und der Koordinaten
 - Masse und Volumen der Miete (Länge, Breite und Höhe in m, Volumen in m³)
 - Anzahl Umsetzungen
 - Temperaturverlauf
 - Art, Menge und Häufigkeit der Befeuchtung
 - Beigabe von Zusatzstoffen (Menge, Art, Datum)
 - Art der Verwendung, Name und Adresse des Abnehmers
- Mietenkontrollblatt siehe Seite 7

substanz betragen. Der Gehalt an Steinen mit mehr als 5 mm Durchmesser soll möglichst niedrig sein, sodass die Qualität des Düngers nicht beeinträchtigt wird.

- **Arbeitssicherheit:** Einhaltung der Anforderungen der Schweizerischen Unfallverhütungsanstalt (SUVA), der Stiftung AgriSicherheit Schweiz (AGRISS), der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) sowie des Arbeitsinspektorats.
- **Betriebliche Änderungen:** Alle betrieblichen Änderungen – organisatorische und prozessbezogene – wie auch Revisionen sind zu dokumentieren.

Qualität der Produkte

- **Qualitätsanalysen:** Je nach Menge der verarbeiteten Abfälle muss jeder Betrieb eine vorgegebene Anzahl Qualitätsanalysen des ausgehenden Kompostes durchführen bzw. in Auftrag geben (siehe Publikationen Empfehlung des

Qualitätsanalyse der hergestellten Produkte – Nährstoff- und Schwermetallgehalte

Bei jeder Qualitätsanalyse werden folgende Parameter bestimmt (in Anlehnung an die Schweizerische Qualitätsrichtlinie der Branche für Kompost und Gärgut, siehe Publikationen):

- Wassergehalt, Anteil Trockensubstanz, spezifisches Gewicht
- Gehalt an organischer Substanz
- pH-Wert
- Salzgehalt
- Schwermetallgehalt nach ChemRRV
- Nährstoffgehalte (Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium)
- Nitrat- und Ammoniumgehalt.
Empfohlen wird zusätzlich N_{\min} -Gehalt, Nitritgehalt und Verhältnis Nitrat-N zu N_{\min} .

BLW/BAFU «Analysenhäufigkeit von Kompost, Gärgut und ...»). Der Analysenumfang wird vom Amt für Umwelt in der Betriebsbewilligung festgelegt. Siehe dazu auch Kasten «Qualitätsanalyse der hergestellten Produkte – Nährstoff- und Schwermetallgehalte».

- Bei einer Überschreitung der Grenz- oder Richtwerte gemäss ChemRRV muss das Amt für Umwelt umgehend informiert werden. Das Amt für Umwelt legt fest, ob und unter welchen Bedingungen der Kompost abgegeben werden darf.
- Für die Dokumentation der durchgeführten Analysen wird empfohlen, ebenfalls das elektronische Inspektoratssystem CVIS zu nutzen.

Abgabe der Produkte (Deklaration)

Die abgegebenen Produkte und weitergeleiteten Abfälle sind detailliert zu dokumentieren. Auf dem Lieferschein sind folgende Angaben aufzuführen:

- Datum der Abgabe
- Art des Produktes oder der Abfallart und Abfall-Code (nach LVA)
- Menge (in t oder m^3)
- Siebgrösse
- Anteil Trockensubstanz (TS)
- Gehalt an Gesamt-Stickstoff N_{ges} und Phosphor als P_2O_5
- Abnehmer (Name, Adresse)

Idealerweise wird der Lieferschein mit Verwendungsempfehlungen und Analyseergebnissen ergänzt.

Das hergestellte Produkt gilt als Recycling-Dünger gemäss ChemRRV. Die Abgabe von Recycling-Dünger ist mit den jeweiligen Mengen und Nährstoffen in der Hofdünger-Online-Plattform des Bundesamts für Landwirtschaft (HODUFLU) zu erfassen. Sämtliche Lieferungen an Abnehmer, die jährlich Recyclingdünger mit einem Gehalt von insgesamt mehr als 105 kg Stickstoff oder 15 kg Phosphor beziehen, sind im HODUFLU zu erfassen.

Bedingungen für den Einsatz der hergestellten Produkte

Beim Einsatz der hergestellten Komposte sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Es müssen geeignete und bodenschonende Ausbringtechniken angewendet werden.
- Es dürfen nur hygienisch unbedenkliche Produkte eingesetzt werden.
- Bei Anwendung von Kompost in Biobetrieben sind strengere Schwermetallgrenzwerte zu berücksichtigen (siehe Publikation «Schweizerische Qualitätsrichtlinie 2010 für Kompost und Grüngut», Kap. 4.2)
- Für die Nährstoffbilanz werden 100% des Phosphor-Gehaltes (P_2O_5) sowie 10% des Gesamt-Stickstoffes N_{ges} angerechnet.
- Der produzierte Kompost muss gemäss seinen Qualitätseigenschaften eingesetzt werden (siehe Publikationen «Schweizerische Qualitätsrichtlinie 2010 der Branche für Kompost und Gärgut»).

Bewilligungsgesuch für eine abfallrechtliche Bewilligung: Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für ein erstes Bewilligungsgesuch oder für die Erneuerung einer bestehenden Bewilligung beim Amt für Umwelt einzureichen (siehe www.umwelt.tg.ch → Abfall → Formulare/Merkblätter Abfall):

- Antragsformular für eine neue abfallrechtliche Bewilligung resp. Antragsformular für die Verlängerung oder Erneuerung einer abfallrechtlichen Bewilligung
- Liste 1 zum Gesuch für eine neue resp. für die Erneuerung der Empfängerbewilligung (Vorlage und Muster)

Wenn mehr als 5'000 t Abfälle pro Jahr biologisch behandelt werden sollen, muss ein Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht werden.

Rechtsgrundlagen des Bundes

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983
- Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 29. April 1998
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Verordnung zur Reduktion von Risiken im Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung DZV) vom 23. Oktober 2013

- Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) vom 23. Oktober 2013
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005

Rechtsgrundlagen des Kantons

Thurgau

- Kanton Thurgau: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG) vom 4. Juli 2007
- Kanton Thurgau: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 18. Dezember 2007

Publikationen

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Bundesamt für Umwelt (BAFU): Empfehlung «Analysehäufigkeit von Kompost, Gärgut und Presswasser in Abhängigkeit der Verarbeitungsmenge, Einführung eines Bonussystems», 15. Juni 2006
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen, Version 1.1 (15. Januar 2014)
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET): Merkblatt über die veterinärrechtlichen Bedingungen für die Vergärung und Kompostierung von tierischen Nebenprodukten (TNP) vom 1. Juli 2011 (zuletzt überarbeitet am 17. August 2011)
- Konferenz der Vorsteher der Umweltämter (KVU): Empfehlung der AGIN «Kompostieren, Vergären und Verbrennen invasiver Neophyten», Version 2.0 (November 2015)
- Inspektoratskommission der Grüngut verarbeitenden Branche der Schweiz: Schweizerische Qualitätsrichtlinie 2010 der Branche für Kompost und Gärgut, mit Anwendungsempfehlungen für flüssiges Gärgut, festes Gärgut und Kompost

- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF): Brandschutzvorschriften 2015 mit Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien, weiteren Bestimmungen, Erläuterungen und Arbeitshilfen (www.praever.ch → Brandschutz)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) und Bundesamt für Umwelt (BAFU): Erinnerungsschreiben HODUFLU. Zusammenzug der wichtigsten Informationen zur HODUFLU, Klärung von Fragen, als Erinnerung und Checkliste, vom 13. November 2014

Wer hilft weiter?

Amt für Umwelt

Abteilung Abfall und Boden

T 058 345 51 51, F 058 345 52 52

www.umwelt.tg.ch

